

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 19.10.2020
RS 66

Betrifft: 2. Novelle der COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 16. Oktober 2020 ist die 2. Novelle der COVID-19-Maßnahmenverordnung in Kraft getreten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachstehenden Ausführungen um die derzeit geltende Rechtslage handelt. Über die in der heutigen Pressekonferenz berichteten weiteren Verschärfungen werden wir gesondert informieren, sobald die diesbezügliche Verordnung kundgemacht ist. Die 2. Novelle enthält folgende wesentlichen Änderungen:

Veranstaltungen

Wenngleich das bisher bereits in der Weise kommuniziert wurde, wurde nunmehr klargestellt, dass Hochzeits-, Geburtstags- aber auch Weihnachtsfeiern „Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze“ sind. Demnach gelten die strengen Regelungen, wonach derartige Veranstaltungen nur bis max. 10 Personen in geschlossenen Räumen und bis max. 100 Personen im Freiluftbereich zulässig sind.

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

Wohl mit Blick auf die Herbstferienbetreuung wurde § 10b Abs. 4 aufgehoben, der regelte, dass die Bestimmungen für Veranstaltungen (und damit auch die Personenhöchstzahlen etc.) sinngemäß gelten. Die Regelung, wonach im Falle des Vorliegens und der Umsetzung eines Präventionskonzeptes die Ein-Meter-Abstandspflicht sowie die Mund-Nasen-Schutzpflicht entfallen kann, besteht weiterhin.

Gelegenheitsmärkte

Detailliert geregelt wurden die „Gelegenheitsmärkte“ und damit im Wesentlichen die Weihnachts- bzw. Christkindmärkte (diese Bestimmung trat zwar ebenso am 16. Oktober 2020 in Kraft, ist aber erst anzuwenden für Gelegenheitsmärkte, die nach dem 13. November 2020 und damit ab dem 14. November 2020 stattfinden.

Gelegenheitsmärkte im Sinne dieser Verordnung sind Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten. Nicht regelmäßig stattfindende Märkte sind solche, die in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen stattfinden.

Ab einer zu erwartenden Anzahl von mehr als 250 gleichzeitig anwesenden Besuchern ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen (so insbesondere Vorlage eines COVID-19-Präventionskonzeptes).

Im Umkehrschluss müsste das bedeuten, dass bei Abhaltung von Gelegenheitsmärkten mit einer zu erwartenden Anzahl von weniger als 250 gleichzeitig anwesenden Besuchern weder ein COVID-19-Präventionskonzept noch ein COVID-19-Beauftragter erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister zwar Veranstaltungsbehörde im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes und auch Marktbehörde nach Gewerbe- bzw. Marktrecht ist, nicht aber Gesundheitsbehörde im Sinne des Epidemierechts. Der Bürgermeister hat daher Veranstaltungs- und Marktrecht zu vollziehen, nicht aber Epidemierecht. Eine Untersagung eines Marktes aus epidemierechtlichen Gründen oder mit Verweis auf die Vorschriften in der COVID-19-Maßnahmenverordnung wäre daher unzulässig. Wie in anderen Materien auch (Betriebsanlagenrecht, Baurecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht) kann es eben vorkommen, dass ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlicher Seite erfordert und/oder aber nicht alle erforderlichen Bewilligungen erhält.

Wichtig ist, dass für das Betreten des Marktgeländes bestimmte Regelungen des „Kundenbereichs“ gelten – demnach gilt gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, der Ein-Meter-Abstand sowie eine Mund-Nasenschutzpflicht (für Besucher wie auch für Betreiber und Mitarbeiter im Kundenkontakt) gleich ob in geschlossenen Räumen oder im Freiluftbereich.

Für das Verabreichen von Speisen, den Ausschank von Getränken und für die Sperrstunden gelten die Regelungen des „Gastgewerbes“ – demnach

- darf der Betreiber Besuchergruppen in geschlossene Räume nur einlassen, wenn diese aus maximal 10 Erwachsenen (zuzüglich deren eigenen minderjährigen Kindern) oder aus Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, bestehen,
- darf die Konsumation nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen,
- ist in geschlossenen Räumen die Konsumation nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig,
- muss zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von einem Meter eingehalten werden,
- darf der Mund-Nasen-Schutz nur am Verabreichungsplatz abgenommen werden,

- darf der Betreiber das Betreten nur im Zeitraum zwischen 5.00 Uhr und 1.00 Uhr des nächsten Tages zulassen.

Nachdem es beim Betreten des Marktgeländes nur eine Ausnahme vom Ein-Meter-Abstand bei Personen gibt, die im gemeinsamen Haushalt leben, müssen (streng genommen) Personen gegenüber anderen Personen (auch wenn diese derselben Besuchergruppe angehören) diesen Abstand einhalten – so sie sich im sonstigen Marktgelände und nicht im Verabreichungsbereich des Marktes (Gastgewerbe) aufhalten.

Klargestellt wurde, dass die Regelungen über Gelegenheitsmärkte auch für saisonale oder nicht regelmäßige Tausch- und Benefizmärkte (etwa karitative Flohmärkte) gelten. Daraus folgt dass für alle anderen Märkte, die weder Gelegenheitsmärkte, noch Tausch- und Benefizmärkte sind, die bisherigen Regelungen für Märkte gelten.

Sportveranstaltungen im Spitzensport

In einer eigenen Bestimmung wurden nunmehr Sportveranstaltungen im Spitzensport geregelt – wohl mit Blick auf die Wintersportsaison. Derartige Veranstaltungen sind nur bis maximal 100 Spitzensportler gemäß § 3 Z 8 Bundes-Sportförderungsgesetz (Sportler, die Sport mit dem ausdrücklichen Ziel betreiben, Spitzenleistungen im internationalen Maßstab zu erzielen) in geschlossenen Räumen und 200 Spitzensportler im Freiluftbereich zulässig (zuzüglich Trainer, Betreuer etc.)

Für die Ausrichtung bzw. Durchführung der Veranstaltung sowie für die Zahl der Zuseher gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer